

# Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Amtliche Mitteilungen

XI / 2024 | 22. Oktober 2024

**Zulassungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Teil 1 - Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Antragstellung
- § 5 Anzahl der Studienplätze
- § 6 Auswahlkommission für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG
- § 7 Zulassungen und Ablehnungen

**Teil 2 - Verfahrensablauf**

**Abschnitt 1** Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Vorabquoten
- § 10 Ranglisten
- § 11 Zulassung

**Abschnitt 2** Auswahl nach den Ranglisten

- § 12 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 13 Auswahl innerhalb der Vorabquoten
- § 14 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren
- § 15 Bewerbungsgespräch für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG
- § 16 Auswahl bei Rangleichheit

**Teil 3 - Zulassungsverfahren**

- § 17 Haupt- und Nachrückverfahren

**Teil 4 - Abschluss des Verfahrens**

- § 18 Abschluss des Verfahrens
- § 19 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze

**Teil 5 - Schlussvorschriften**

- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 zu § 14 (Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren)

Anlage 2 zu § 15 (Auswahlkriterien für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG)

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der aktuell geltenden Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) erlässt der Akademische Senat die folgende Zulassungsordnung.

## **Teil 1 - Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik für das erste Semester.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung. Einer Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 gleichgestellt ist das Europäische Abitur einer Europäischen Schule nach der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. Nr. 212 vom 17. August 1994, S. 3).
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber\*innen sowie für ausländische oder staatenlose Bewerber\*innen, die Deutschen gleichgestellt sind.

Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30. April 2004 S. 77), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Zugang gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 10, 11 BerlHG.
- (2) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt. Für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber\*innen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, gelten die einschlägigen Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz bzw. die Vorgaben der zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin, die auch für die EHB umzusetzen sind.

Bewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Näheres wird in der Richtlinie zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber\*innen bzw. Studierende grundständiger Studiengänge an der EHB vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (3) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht und die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert.
- (4) Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum jeweiligen Bewerbungsausschlussstermin nach § 4 erfüllt sein.
- (5) Die Bewerber\*innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 4 Absätze 2 und 3 die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang besitzen. Verfügen Bewerber\*innen über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen nach Absatz 1, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die sie ihren Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag) stützen. Dieses gilt nicht für die beruflich qualifizierten Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG.
- (6) Die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß § 6 entscheiden für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG, die über keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BerlHG verfügen, über die Zuordnung einer zum angestrebten Studiengang Kindheitspädagogik fachlich ähnlichen Berufsausbildung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG. Die Auswahlkommission legt zudem die Prüfungsinhalte der Zugangsprüfung für Bewerber\*innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG fest und führt die Zugangsprüfung durch. Zugangsprüfungen werden in der Regel studiengangübergreifend organisiert und durchgeführt. Näheres zur Zugangsprüfung kann im Rahmen einer Richtlinie geregelt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sollen die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben worden sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden. Je nach Größenordnung der für diesen Kreis der Bewerber\*innen zu berücksichtigenden Bewerber\*innen kann der\*die Rektor\*in zur Durchführung der Zugangsprüfungen weitere Auswahlkommissionen bilden. § 6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Zugangsprüfungen können durch schriftliche und/oder durch mündliche Prüfungen abgenommen werden. Zugangsprüfungen werden nicht differenziert bewertet, sondern schließen lediglich mit den undifferenzierten Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Die Prüfung kann in jedem Bewerbungszeitraum abgelegt werden und wiederholt werden. Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der EHB. Bewerber\*innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen an dem Bewerbungsgespräch gemäß § 15 teil.

#### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Die EHB gibt die Form der Zulassungsanträge und die beizufügenden Bewerbungsunterlagen vor. Die Festlegung kann eine Online-Antragstellung vorgeben sowie ein Hochladen der Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsportal. Im Fall der Übertragung von Aufgaben gemäß Absatz 9 erfolgt die Antragstellung gegebenenfalls über den beauftragten Dritten. Die EHB ist nicht verpflichtet, einen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen bei einer Zulassung zum Sommersemester für Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 1, die nicht zum Kreis der beruflich qualifizierten Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG zählen, bis zum 15. Januar bei der EHB eingegangen sein, bei einer Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli.

- (3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen bei einer Zulassung zum Sommersemester für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen gemäß § 3 Absatz 6 bis zum 1. Oktober bei der EHB eingegangen sein, bei einer Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. April.
- (4) Anträge, die Bewerber\*innen nach dieser Ordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Bei den Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.
- (6) Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der EHB eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (7) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Ausschlussfristen nachgewiesenen Voraussetzungen.
- (8) Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, so endet die Frist nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- (9) Die EHB kann Aufgaben und Dienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Studienbewerbungen zur Vorbereitung an Dritte übertragen. Zu den Aufgaben können insbesondere die Prüfung beziehungsweise Zertifizierung der Bewerbungsunterlagen und der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber\*innen zählen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise ihren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Ausland erworben haben sowie die Umrechnung der Durchschnittsnote.

## **§ 5 Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze wird vom Akademischen Senat festgesetzt.

## **§ 6 Auswahlkommission für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG**

Für die Auswahl von Bewerbern\*Bewerberinnen gemäß § 11 BerlHG wird eine Auswahlkommission gebildet, die durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der Professor\*innen und weiterer Prüfungsberechtigter ausgewählt wird und die Bewerbungsgespräche gemäß § 15 durchführt. Diese besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied als Professor\*in im Studiengang Kindheitspädagogik tätig ist. Sofern mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, die Bewerbungsgespräche durchführen, stimmen sich diese bei Bedarf zur Bildung einer abschließenden Rangfolge untereinander ab. Die Auswahlkommission/-en wird/werden für die Dauer von in der Regel vier Vergabeverfahren bestimmt.

## **§ 7 Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) Zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Die EHB legt zudem die erforderlichen Unterlagen fest, die mit der Einschreibung einzureichen sind. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

- (2) Bewerber\*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben oder die Zugangsprüfung gemäß § 3 Absatz 6 nicht bestanden haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.  
Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber\*innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

## **Teil 2 - Verfahrensablauf**

### **Abschnitt 1** Quotierung, Ranglistenbildung und Zulassung

#### **§ 8 Auswahlverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als freie Studienplätze vorhanden sind, so erfolgt die Auswahl nach den Vorgaben dieser Ordnung.
- (2) Danach vergibt die EHB die Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens und legt hierfür die Auswahlkriterien fest.

#### **§ 9 Vorabquoten**

- (1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, sind vorweg abzuziehen die Vorabquoten, die wie folgt festgelegt werden:
1. fünf Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerber\* Bewerberinnen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, (Ausländer\*innenquote),
  2. zwei Prozent für Bewerber\*innen, für die eine Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtefallquote),
  3. fünf Prozent für die in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.
  4. sieben Prozent für die Auswahl der Bewerber\*innen, die bereits ein grundständiges Studium an der EHB erfolgreich abgeschlossen haben. Die Bewerber\*innen nehmen ausschließlich in dieser hochschulinternen Zweitstudienbewerber\*innenquote teil (EHB-Zweitstudienbewerber\*innenquote).

Bei der Berechnung der Vorabquoten wird gerundet. Die Höchstgrenze der genannten Vorabquoten wird auf drei Zehntel der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt.

- (2) Für jede Quote nach Absatz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein\*e Bewerber\*in zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze dreißig Prozent der insgesamt zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (3) Nicht in Anspruch genommene oder frei bleibende Studienplätze nach Absatz 1 werden in das Auswahlverfahren nach § 8 Absatz 2 einbezogen.

## **§ 10 Ranglisten**

- (1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten nach den Quoten der §§ 8 und 9 sowie für Bewerber\*innen nach § 12 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:
  1. nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 12,
  2. Ausländer\*innenquote,
  3. EHB-Zweitstudium,
  4. Ergebnis des Auswahlverfahrens der EHB,
  5. außergewöhnliche Härte.
- (2) Die EHB kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

## **§ 11 Zulassung**

- (1) Erfüllen die Bewerber\*innen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren nach § 10 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen. Anderslautende Vorgaben in § 13 bleiben davon unberührt.
- (2) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid nach § 7 Absatz 1.

## **Teil 2 - Verfahrensablauf**

### **Abschnitt 2 Auswahl nach den Ranglisten**

#### **§ 12 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs**

- (1) Bewerber\*innen, die einen Dienst entsprechend den Regelungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Benachteiligungsverbot geleistet haben, werden auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerber\*innen nach den §§ 9, 14 ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind. Der von einem\*einer Deutschen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gleichgestellten ausländischen und staatenlosen Bewerber\*in geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.
- (2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.
- (3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.
- (4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Zulassungsverfahren bezieht, ist wie ein\*e vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählende\*r zu behandeln.

### § 13 Auswahl innerhalb der Vorabquoten

- (1) Studienplätze im Rahmen der Ausländer\*innenquote werden in erster Linie nach dem Ergebnis der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an der EHB sprechen, können darüber hinaus berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der\*die Bewerber\*in
1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
  2. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt oder internationalen Schutz zuerkannt bekommen hat oder
  3. sich in einem Asylverfahren befindet.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Bewerber\*innen, die der Ausländer\*innenquote unterfallen, können außer in der Quote nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.

- (2) Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerber\*innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sie liegt auch vor, wenn einem\*einer Bewerber\*in mit Wohnsitz in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg aus gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang voraussichtlich länger als vier Semester dauern würde.
- Die Gründe sind durch die Bewerber\*innen innerhalb der jeweils geltenden Bewerbungsfrist hinreichend zu belegen. Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

- (3) Bewerber\*innen innerhalb der EHB-Zweitstudienbewerber\*innenquote können außer in der Quote nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 8 Absatz 2 ausgewählt werden. Die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. Die Zulassung zum Studium Kindheitspädagogik kann von diesen Bewerbern\*Bewerberinnen auch beantragt werden, wenn der Abschluss des grundständigen Studiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der jeweils geltenden Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz 2 noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des beantragten Studiums erlangt wird. Diese Bewerber\*innen nehmen am Auswahlverfahren nicht mit dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung teil, sondern mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen des der Bewerbung zugrunde liegenden Studiums ermittelt wird. Das Ergebnis des der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Die Bewerber\*innen müssen eine entsprechende durch das Prüfungsamt ausgestellte Notenbescheinigung einreichen. Es dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für den entsprechenden Abschluss ausstehen. Für diesen Fall werden die Bewerber\*innen für die Dauer eines Semesters vorläufig immatrikuliert. Der Studienabschluss, auf dem die Zulassung beruhte und die mit ihm



zusammenhängenden Voraussetzungen müssen in der Regel spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.

Die Rangfolge der Bewerber\*innen bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschlusses an der EHB bzw. nach der nach den Sätzen 4 bis 7 bescheinigten Durchschnittsnote. Es gilt die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote. Es wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Weisen Bewerber\*innen eine Durchschnittsnote lediglich in Form einer im Wortlaut ausgewiesenen Gesamtnote aus, wird diese wie folgt berücksichtigt: Sehr gut = 1,5 Gut = 2,5 Befriedigend = 3,5 und Ausreichend = 4,0. Weisen Bewerber\*innen keine Durchschnittsnote nach, werden sie hinter den\*die letzte\*n Bewerber\*in eingeordnet, für den\*die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

- (4) Studienplätze im Rahmen der Quote für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Vorgaben der Anlage 2 vergeben. Bewerber\*innen, die in dieser Quote zu berücksichtigen sind, können außer in der Quote nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 nicht in den weiteren Quoten bzw. im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 teilnehmen. Eine Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14 Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren**

- (1) Die Rangfolge der Bewerber\*innen wird nach der Beurteilung folgender Kriterien ermittelt:

- a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote). Für die Durchschnittsnote werden Punktwerte entsprechend der anliegenden Tabelle vergeben (Anlage 1 a). Die Umrechnung der Durchschnittsnote einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1. Die Hochschulzugangsberechtigung muss eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus den Vorgaben der Berliner Hochschulzulassungsverordnung.

Weisen Bewerber\*innen die Durchschnittsnote nicht nach, erhalten diese Bewerber\*innen 0 Punkte entsprechend den Angaben der Anlage 1 a.

Weisen Bewerber\*innen nach, dass sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

- b) Bewertung einer abgeschlossenen dem Studiengang Kindheitspädagogik fachlich ähnlichen Berufsausbildung entsprechend der Punktwerte in Anlage 1 b. Im Ausland erworbene studienrelevante Kompetenzen werden anerkannt, wenn die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- c) Bewertung eines mindestens sechsmonatigen fachbezogenen Praktikums gemäß Anlage 1 c.
- d) Bewerber\*innen, die Mitglied in einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sind, erhalten einen Punktezuschlag gemäß Anlage 1 d.

- (2) Bewerber\*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber\*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor.

### **§ 15 Bewerbungsgespräch für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerIHG**

- (1) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 BerIHG und dieser Ordnung erfüllen, werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Das Gespräch soll in der Regel 15 Minuten umfassen und ist nicht öffentlich. Im Bewerbungsgespräch sollen die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden. Für die Beurteilung des Maßes der Eignung und Motivation findet der in der Anlage 2 dargestellte Punktekatalog Anwendung.
- (2) Über das Bewerbungsgespräch wird eine Niederschrift durch ein Mitglied der Auswahlkommission gefertigt. Die Niederschrift soll die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, die jeweils vergebenen Punkte und die Gesamtpunktzahl enthalten.
- (3) Erscheint ein\*e Bewerber\*in nicht oder nicht rechtzeitig zu einem festgesetzten Gesprächstermin oder kann das Bewerbungsgespräch aus Gründen, die der\*die Bewerber\*in zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

### **§ 16 Auswahl bei Ranggleichheit**

- (1) Bei Ranggleichheit werden im Auswahlverfahren der Vorabquoten gemäß §§ 9, 13 oder des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 14 aus dem Kreis der Bewerber\*innen vorrangig diejenigen ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 12 gehören.
- (2) Besteht nach einer Auswahl nach Absatz 1 weiterhin Ranggleichheit, werden die Bewerber\*innen ausgewählt, die noch nicht für ein Studium in Deutschland eingeschrieben waren. Besteht danach weiterhin Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **Teil 3 - Zulassungsverfahren**

### **§ 17 Haupt- und Nachrückverfahren**

Zunächst werden nach den §§ 8 bis 16 die Ranglisten erstellt und entsprechend der jeweiligen Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber\*innen teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

## **Teil 4 - Abschluss des Verfahrens**

### **§ 18 Abschluss des Verfahrens**

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die EHB das Zulassungsverfahren nach § 17 nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf

Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die Erklärungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

### **§ 19 Vergabe verfügbar gebliebener oder wieder verfügbar gewordener Studienplätze**

Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in dem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der EHB an deutsche, ausländische und staatenlose Bewerber\*innen vergeben. Die EHB bestimmt die Antragsfristen und gibt sie in geeigneter Form bekannt. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Studienplätze verblieben sind, entscheidet das Los. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt; auf diesen Umstand werden die Bewerber\*innen in geeigneter Weise hingewiesen.

## **Teil 5 - Schlussvorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der EHB in Kraft; sie gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 21. März 2013 außer Kraft.

**Anlage 1** zu § 14 (Auswahlkriterien für das hochschuleigene Auswahlverfahren)

a) Tabelle Punktwerte für Durchschnittsnote (DN):

<b>Durchschnitts- note</b>	<b>Punkt看ert für DN</b>
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
≥ 4,0 bzw. bei nicht nachgewiesener Durchschnittsnote	0

b) Bewertung einer abgeschlossenen dem Studiengang Kindheitspädagogik fachlich ähnlichen Berufsausbildung

8 Punkte, wenn der Abschluss als staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in am Ev. Johannesstift Berlin oder am Oberlin-Seminar erworben wurde.

4 Punkte, wenn der Abschluss als staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in an einer anderen Fachschule erlangt wurde.

2 Punkte für Abschlüsse als Heilerziehungspfleger\*in, Erzieher\*in in der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, Heilpädagog\*in, Rehabilitationspädagog\*in, Sonderpädagog\*in oder einer anderen vergleichbaren pädagogischen Berufsausbildung.

Bei dem Nachweis mehrerer Berufsausbildungen wird die Berufsausbildung mit der höchstmöglichen Bewertung berücksichtigt.

- c) Bewerber\*innen, die einen mindestens sechsmonatigen Dienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. S. 687) bzw. dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. S. 842) in der jeweils geltenden Fassung mit nachgewiesener Arbeit an Kindern im Alter von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter der Anleitung einer pädagogischen Fachkraft oder ein vergleichbares Praktikum in Vollzeit absolviert haben, erhalten einen Punktezuschlag von 2 Punkten. Der Dienst bzw. das Praktikum muss zusammenhängend durchgeführt worden sein. Es wird lediglich ein praktischer Nachweis berücksichtigt.

Stellt ein unter b) und c) genannter Nachweis den praktischen Teil der Hochschulzugangsberechtigung dar, erfolgt keine besondere Bewertung, da der Nachweis Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist.

- d) Bewerber\*innen, die Mitglied in einer Mitgliedskirche der EKD sind, erhalten einen Punktezuschlag von 2 Punkten.

**Anlage 2** zu § 15 (Auswahlkriterien für Bewerber\*innen gemäß § 11 BerlHG)

Die Auswahlkommission trifft ihre Beurteilungsentscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie der Darstellung des\*der Bewerbers\*Bewerberin im Bewerbungsgespräch. Ziel ist es, im Rahmen einer Prognose die Eignung und Motivation des\*der Bewerbers\*Bewerberin im Verhältnis zu den anderen Bewerbern\*Bewerberinnen festzulegen.

Zur Beurteilung dienen folgende Kriterien:

- 1) Informationsstand und Motivation zum Studiengang an der EHB
- 2) Einbeziehung der bisherigen Berufstätigkeit, insbesondere Leitungserfahrungen
- 3) qualifizierte berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen von längerer Dauer und im pädagogischen Bereich

Die Erfüllung der Kriterien wird mit Hilfe von Punktzahlen bewertet:

Differenzierungen von jeweils

„sehr gering ausgeprägt“ = 1 Punkt bis  
„sehr ausgeprägt“ = 4 Punkte.

Die Rangfolge der Bewerber\*innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Bewerber\*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerbern\*Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerbern\*Bewerberinnen gilt § 16.